

wie auch die Begrenzung der Diöcesen und Provinzen an die politische Einteilung der Staaten nicht gebunden ist (c. 10, C. III, q. 6; vgl. Hefele, Conc.-Gesch. I, 2. Aufl., 382 f.); allein da die Pfarrer in ihren amtlichen Verhältnissen in die verschiedenartigsten Beziehungen zu den betreffenden weltlichen Behörden treten, so ist es im Interesse einer geordneten und einfachen Geschäftsführung wünschenswerth, daß die Grenzen der politischen und kirchlichen Gemeinden wo möglich in genauer Uebereinstimmung stehen. Dieser Grundsatz ist in neueren Zeiten sowohl bei den Diöcesen als Pfarreien fast in allen Ländern anerkannt, auch ist die Staatsbehörde bei Abgrenzung der Pfarreien meistens mitthätig. (Ueber die sogen. Ausparrung u. das Erlöschen der Pfarreien s. n. 2.) — Je nach der Beschaffenheit des den Pfarreien zugewiesenen Territoriums werden dieselben eingetheilt in Land- und Stadtpfarreien (*parochiae rusticae et urbanae*). Die ersteren bestehen entweder aus einem einzelnen in sich abgeschlossenen größern Dorfe (Pfarrdorf) oder aus einem Comptage mehrerer kleineren Dörfer, Weiler, Gehöfte, sei es nun, daß die einzelnen kleineren Ortschaften ihre eigene Kirche (Filialkirche) haben, in welcher der Pfarrer des Hauptortes an bestimmten Tagen den Gottesdienst zu halten verpflichtet ist (s. d. Art. Filiale), oder daß sie eine eigene Kirche nicht haben und also bei der gemeinsamen Kirche förmlich eingeparrt sind. Die Stadtpfarreien umfassen bei kleineren Städten sämtliche Einwohner, bei Städten von größerem Umfange finden sich aber je nach dem Bedürfnisse mehrere Pfarreien, deren Territorium nach den Stadttheilen genau abgegrenzt ist. Eine der ältesten Stadtpfarreitheilungen in Deutschland dürfte die der Stadt Worms sein, unter Bischof Burkard (gest. 1025) (vgl. Fall, im Archiv für kath. Kirchenrecht 1892, 262). Ueber die Frage, ob die außerhalb der Ringmauer gelegenen Straßen und Häuser zur Stadtpfarrei gehören oder nicht, ist gesetzlich nichts bestimmt, es entscheidet dabei zunächst die Ortschaftenheit; läßt sich eine solche nicht nachweisen, so spricht die Analogie des Civilrechts, nach welchem die Vorstädte zur politischen Stadtgemeinde gerechnet werden, dafür, daß dieß auch in kirchlicher Beziehung der Fall ist, vorausgesetzt jedoch, daß die Vorstadt erwiesenermaßen nicht schon für sich als selbständige Pfarrei vom Bischofe constituiert worden ist (vgl. J. H. Boehmer, Jus Paroch. [f. u.] 3, 3, § 6).

2. Jede Pfarrei muß eine Gemeinde (*plebs, populus parochiae assignatus*) haben, d. h. es muß sich in dem geographisch abgegrenzten Districte eine Anzahl von Gläubigen befinden, die der geistlichen Jurisdiction des Pfarrers unterworfen sind und auf welche sich die Amtsthätigkeit desselben ausschließlich bezieht. Nach dem Kirchenrecht (c. 3, C. X, q. 3) soll jede selbständige Pfarrgemeinde aus wenigstens zehn Mancipien, d. h. aus zehn abgesonderten und mit Grundeigen-

thum ansässigen Familien bestehen; Gemeinden mit weniger als zehn Mancipien sollen mit einer benachbarten Pfarrei vereinigt werden. Wenn sich nach Errichtung einer selbständigen Pfarrei die Gemeinde z. B. durch ansteigende Krankheiten, Kriegsverheerungen etc. in der Weise vermindert, daß sie die canonische Anzahl von Familien nicht mehr zählt, so verliert sie ihren Pfarrer und wird mit einer benachbarten Kirche vereinigt; allein dieß ist nur eine vorübergehende Maßregel, und ihre Parochialrechte gehen dadurch nicht verloren, vielmehr treten diese wieder in volle Kraft und die Pfarrei muß wiederhergestellt werden, sobald die erforderliche Anzahl Familien vorhanden ist (vgl. J. H. Boehmer l. c. § 17). Vermehrt sich dagegen die Gemeinde so sehr, daß der Pfarrer seinen Obliegenheiten nicht mehr allseitig nachkommen kann, so sollen ihm ein oder mehrere Gehilfen beigegeben werden; ist dieß unthunlich oder vermag die ursprüngliche Pfarrkirche die Gemeinde nicht mehr zu fassen und kann eine neue dem Bedürfnisse entsprechende Kirche nicht hergestellt werden, so soll eine Ausparrung stattfinden, d. h. ein Theil der Gemeinde einer benachbarten Kirche zugewiesen oder zu einer selbständigen Pfarrei erhoben werden (Trid. Sess. XXI, c. 4 De ref.). Eine solche Aenderung der Pfarrgrenzen kann natürlich nur von der competenten bischöflichen Behörde vorgenommen werden; da aber auch die Rechte der theiligten Pfarrei oder mehrerer Pfarreien dadurch betroffen werden, so muß der Ausparrung eine ordnungsmäßige Anhörung der Theiligten und ihrer Einsprachen vorangehen. — Die Verbindung des Pfarrers mit seiner Gemeinde wird überall von den Kirchengesetzen unter dem Begriff der Ehe aufgefaßt; schon aus diesem Grunde kann eine zur Pfarrei erhobene Gemeinde nur Einen Pfarrer haben (c. 4, C. XXI, q. 2), wie andererseits Ein Pfarrer nicht mehrere Gemeinden unter seiner Jurisdiction vereinigen darf (c. 8, X 3, 4; Trid. XXIV, c. 17 De ref.). — Endlich gehört — 3. zu jeder Pfarrei eine Pfarrkirche (s. d. Art.). (Vgl. Ferraris, Prompta Bibl. s. v. Parochia, u. die Lit. in d. folg. Art.) [v. Rober.]

Pfarreinkünfte heißen gewisse Einkünfte, welche zum Unterhalt des Pfarrers dienen und auf deren Perception er sofort nach Annahme der bischöflichen Collation ein Recht hat. Das Recht des Pfarrers ist natürlich kein Eigenthumsrecht auf das Vermögen der Pfründe, und er kann nur über die jährlichen Einkünfte frei disponiren, Verträge schließen u. s. w. (vgl. c. 2, X 3, 24). — Die Pfarreinkünfte sind nach Ländern und Gegenden sehr verschieden; im Allgemeinen lassen sich dieselben einteilen in ordentliche (ständige) und in außerordentliche (unständige). Die ersteren können bestehen aus Grundstücken, Zehnten, Capitalzinsen, Reichungen aus der Staatskasse oder aus Localstiftungen u. dgl. Was die zur Pfarrei gehörigen Grundstücke betrifft, so hat der Pfarrer das Recht der ausgebreitetsten Ausnützung, die